



**Bundespolizeidirektion
Berlin**

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Berlin
11055 Berlin

Fabian Blechschmidt
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055

TEL +49 (0)30 / 91144- 3110

FAX +49 (0)30 / 91144- 3109

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpold.berlin.sb31@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Berlin, 12. Juli 2018

AZ SB 31 - 10 00 11 - 04/18

BETREFF **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen vom
13. Juni 2018
BEZUG Ihr Antrag vom 24. Juni 2018
ANLAGE Allgemeinverfügung vom 13. Juni 2018 nebst Begründung

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 24. Juni 2018 ist am selben Tag im Bundespolizeipräsidium Potsdam eingegangen. Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an die Bundespolizeidirektion Berlin abgegeben und wird unter dem obigen Aktenzeichen geführt.

Die gewünschte Auskunft erteile ich Ihnen und übersende dazu anliegend eine Kopie der „Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzlich bestehende Waffenverbot hinaus in Zügen und auf den Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes“ vom 13. Juni 2018 nebst Begründung, wie sie nach § 41 Abs. 3 VwVfG bekannt gemacht worden ist.

Für die Auskunft werden keine Gebühren erhoben.

GLEITENDE ARBEITSZEIT Funktionszeit
Mo - Do 08:00 - 17:00 Uhr ♦ Fr 08:00 - 15:00 Uhr
BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, Deutsche Bundesbank
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66 ♦ BIC MARKDEF1200
UST-ID: DE814195552

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhaltestelle Schöneweide oder
S-Bahnhaltestelle Baumschulenweg
Bus 165 - Haltestelle Karlshorster Str.



SEITE 2 VON 2 Rückfragen zum Vorgang richten Sie bitte unter Angabe des obigen Aktenzeichens direkt an die Bundespolizeidirektion Berlin, Sachbereich 31.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Schreiben wird elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzlich bestehende Waffenverbot hinaus in Zügen und auf den Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

vom 13. Juni 2018

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt vom 22. - 23. Juni 2018 jeweils innerhalb des Zeitraumes von 20:00 – 06:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum den Streckenabschnitt zwischen den S-Bahn-, Regional- und Fernbahnhöfen Alexanderplatz und Lichtenberg sowie alle dazwischenliegenden S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnhöfe. Das bedeutet, dass alle in diesem Streckenabschnitt liegenden S-Bahn-, Regionalbahn- bzw. Fernbahnhöfe (Alexanderplatz – Jannowitzbrücke – Ostbahnhof – Warschauer Str. – Ostkreuz – Nöldnerplatz – Lichtenberg) erfasst sind. S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnverbindungen werden ebenfalls erfasst, solange und soweit sie auf dem vorgenannten Streckenabschnitt verkehren oder an einem der vorgenannten Bahnhöfe halten.
3. Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) und im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
BERLIN

Schnellerstraße 139A / 140
12439 Berlin

Tel. +49 (0) 30 91144 - 0
Fax +49 (0) 30 91144 - 11

bpold.berlin@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Az. 14-180403-0040-0012





Gefährliche Werkzeuge:

Unter einem Werkzeug ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art (sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt), Tierabwehrspray, sowie Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile o.ä., die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel verletzungsg geeignet sind.

Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs liegt vor, wenn dieses mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

4. Vom Mitführverbot gemäß Nr. 3. ausgenommen sind Personen, die gefährliche Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere:

Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Ebenfalls ausgenommen sind Beschäftigte von in den betroffenen Bahnhofsanlagen ansässigen Gastronomieunternehmen oder Handwerker, Bauarbeiter o.Ä., sofern die mitgeführten Gegenstände zur Ausübung des Berufs benötigt werden und die Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird; sowie Personen, die Gegenstände i.S.v. Nr. 3 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und



Seite 3 von 4

eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.
9. Weitere polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A / 140 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).



Seite 4 von 4

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. Juni 2018 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Richter



POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Berlin
11055 Berlin

Zur Auslage

HAUSANSCHRIFT Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055

TEL +49 (0)30 / 91144- 1430

FAX +49 (0)30 / 91144- 1199

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpold.berlin.sb14@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Berlin, 13. Juni 2018

AZ 14-180403-0040-0012

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen über das bestehende Waffenverbot hinaus in Zügen und auf Bahnhöfen**

HIER Begründung

BEZUG BPOLD B, Allgemeinverfügung vom 13. Juni 2018

ANLAGE -1-

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung (AGV):

1. Die Allgemeinverfügung gilt vom 22. - 23. Juni 2018 und jeweils innerhalb des Zeitraumes von 20:00 – 06:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum den Streckenabschnitt zwischen den S-Bahn-, Regional- und Fernbahnhöfen Alexanderplatz und Lichtenberg sowie alle dazwischenliegenden S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnhöfe. Das bedeutet, dass alle in diesem Streckenabschnitt liegenden S-Bahn-, Regionalbahn- bzw. Fernbahnhöfe (Alexanderplatz – Jannowitzbrücke – Ostbahnhof – Warschauer Str. – Ostkreuz – Nöldnerplatz – Lichtenberg) erfasst sind. S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnverbindungen werden ebenfalls erfasst, solange und soweit sie auf dem vorgenannten Streckenabschnitt verkehren oder an einem der vorgenannten Bahnhöfe halten.

GLEITENDE ARBEITSZEIT Funktionszeit
Mo - Do 08:00 - 17:00 Uhr ♦ Fr 08:00 – 15:00 Uhr
BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, Deutsche Bundesbank
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66 ♦ BIC MARKDEF1200
UST-ID: DE814195552

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhaltestelle Schöneweide oder
S-Bahnhaltestelle Baumschulenweg
Bus 165 - Haltestelle Karlshorster Str.



3. Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) und im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen.

Gefährliche Werkzeuge:

Unter einem Werkzeug ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art (sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des WaffG handelt), Tierabwehrspray, sowie Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile o.ä., die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel verletzungsgeeignet sind.

Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs liegt vor, wenn dieses mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

4. Vom Mitführverbot gemäß Nr. 3. ausgenommen sind Personen, die gefährliche Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere:

Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Ebenfalls ausgenommen sind Beschäftigte von in den betroffenen Bahnhofsanlagen ansässigen Gastronomieunternehmen oder Handwerker, Bauarbeiter o.Ä., sofern die mitgeführten Gegenstände zur Ausübung des Berufs benötigt werden und die Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird; sowie Personen, die Gegenstände i.S.v. Nr. 3 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.
6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.
9. Weitere polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Begründung:

I.

Allgemeine Lage zu Straftaten im Bahnverkehr bundesweit

Mehr als 6 Mio. Reisende nutzen im Durchschnitt täglich die Bahn bundesweit. Im Jahr sind es über 3 Mrd. Reisende. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Teil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Sicherheit des Bahnverkehrs ist nicht nur auf die betriebliche Sicherheit beschränkt (safety), sondern sie umfasst ebenso die Sicherheit vor Gefahren, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, einschließlich des Schutzes vor Kriminalität (security).

Gewalt stellt in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Kriminalitätsphänomen dar. Das Spektrum möglicher Gewaltanwendungen auf Bahngelände ist vielfältig. Es umfasst z. B. Gewalt gegen Reisende, Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte und Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Angriffe auf die Infrastruktur. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten wider das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend hohem Niveau. Sie machen einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus. Umstände, die zu Gewalt führen oder sie begünstigen, können unterschiedlicher Art sein. Wiederkehrende Situationen sind:

- Disko- und Partyverkehr an Wochenenden (An-/Abreise),
- Hin- und Rückweg zu bestimmten Veranstaltungslagen,
- milieubezogene Konstellationen wie Obdachlosen-, Alkohol-, Drogenszene.

Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass Gewalttaten oft als Folge gruppenspezifischer Prozesse begangen werden. Augenscheinlich anlasslose Auseinandersetzungen können zu schweren Gewaltstraftaten eskalieren. Zusätzlich ist dabei Alkoholeinfluss überwiegend bei jugendlichen Gewalttätern festzustellen.

Besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltintensität, beispielsweise unter Anwendung gefährlicher Gegenstände und Waffen und das massive Einwirken auf bereits wehrlose Opfer.¹

Am 26. Februar 2016 ereignete sich im Hauptbahnhof Hannover ein versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Bundespolizeibeamten, als dieser zusammen mit einem Kollegen mit der Ausweiskontrolle einer 15-Jährigen befasst war. Die Schülerin hatte den Beamten niedergestochen.

Am 18. Juli 2016 griff eine Person mehrere Fahrgäste in einem Regionalzug zwischen Treuchtlingen und Würzburg/BY an und verletzte fünf Menschen mit einem Beil und einem Messer, vier davon schwer.

Am 9. März 2017 kam es im Bereich des Düsseldorfer Hauptbahnhofes zu einem Angriff durch eine Person mit einer Axt. Dabei wurden sieben Personen verletzt, davon eine Person sehr schwer.

Am 12. April 2018 kam es zu einem Tötungsdelikt am S-Bahnhof Hamburg-Jungfernstieg mittels eines Messers.

Am 30. Mai 2018 griff ein Mann in einem Intercity auf der Fahrt von Trap / SH nach Flensburg, einen bislang unbekanntem Mitreisenden sowie eine uniformierte Polizeibeamtin der Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen mit einem Messer an. Der angegriffene Reisende erlitt lebensbedrohliche Verletzungen. Die Beamtin wurde im Gesicht verletzt.

Besondere Lage zu Straftaten im Bahnverkehr in Berlin

Im Zeitraum Januar bis April 2018 wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Berlin (BPOLD B) auf Bahngeländen insgesamt -1.008- Gewaltfälle zur Anzeige gebracht. Der Anteil davon an Körperverletzungsdelikten beträgt 71%.

Von den -1.008- Gewaltfällen wurden im o.g. Zeitraum -717- Straftaten auf Bahnhöfen und -291- Straftaten in Zügen begangen.

Unverändert kommt es insbesondere an Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen untereinander, aber auch zwischen Jugendgruppen, welche Lokale und Diskotheken im örtlichen Einzugsbereich von Bahnhöfen besuchen. Hierbei spielt zunehmend eine gewisse Gruppendynamik im Verlauf verbaler Gefechte eine Rolle, welche dann mehrheitlich in offene Gewalt umschlägt. Besonders im Bereich der Körperverletzungsdelikte sind vermehrt Sachverhalte mit drei und mehr Beteiligten

¹BPOLP, Rahmenkonzeption Bekämpfung der Gewaltkriminalität auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes vom 20. Juni 2016

(Anstieg um 25%) beanzeigt worden. Bei der Begehung von Gewaltdelikten wurden häufig Gegenstände wie Schlagringe, Reizgas und Messer verwendet. Allein der Gebrauch aller Tatmittel stieg im I. Quartal 2018 um 10,5 %.

Der Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen / Werkzeugen stellt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Für sich genommen ist hier noch keine Gefahrenschwelle überschritten. Dennoch zeigt die Auswertung der Rohheitsdelikte diesbezüglich - mehrheitlich in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden - wiederkehrende, häufig (alkoholbedingte) gewalttätige Handlungen einzelner Personen / Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten, aber auch gegen Einsatzkräfte der Landes- und Bundespolizei auf Haltepunkten oder Bahnhöfen. Die getätigten Feststellungen hinsichtlich mitgeführter Gegenstände zeigen insbesondere in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol und einer dadurch sinkenden Hemmschwelle deutlich, dass in diesen Situationen ein erhebliches Potential zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht.

Insbesondere durch die missbräuchliche Nutzung der oben genannten Gegenstände besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II.

Die Bundespolizei ist nach den §§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BPolG gesetzlich verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Hierzu kann sie gemäß § 14 Abs. 1 BPolG Verhaltens- und Nichtstörern in einer Allgemeinverfügung das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen verbieten.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit) sowie Einrichtungen des Staates. Durch das Mitführen dieser gefährlichen Werkzeuge und der Neigung diese durch Vorhandensein auch einzusetzen (missbräuchliche Nutzung), können Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen gefährdet und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung § 223 StGB, gefährlichen Körperverletzung § 224 StGB und schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB - zumindest im Versuch - erfüllt sein. Daher können die Rechtsgüter des Einzelnen und gleichzeitig die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit betroffen sein.

Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und

Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen. Die Gefahr ist auch konkret.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

a) Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin verzeichnete eine hohe Anzahl von Fahrgästen. Die zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel der S-Bahn werden jährlich von rund 430 Millionen Personen genutzt. Auf dem 327 km langen Streckennetz der S-Bahn sind werktäglich 1,3 Millionen Menschen unterwegs. Der gute Ausbau des Verkehrsnetzes in Berlin führt zu einer stetig steigenden Frequentierung des ÖPNV. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrsangebotes hängt dabei vor allem auch von der Sicherheit im ÖPNV ab. Insbesondere Gewaltvorfälle im ÖPNV sorgten in der Vergangenheit für große Aufmerksamkeit. Vorfälle solcher Art sind dazu geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im ÖPNV erheblich zu beeinträchtigen. Die Kriminalitätslage auf den Verkehrslinien stellt sich dabei differenziert dar.

b) Auf dem Streckenabschnitt des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung und den entsprechenden Bahnhöfen zwischen Berlin-Alexanderplatz und Berlin-Lichtenberg ist ein Anstieg der Taten um 18% im Vergleichszeitraum Januar 2018 bis April 2018 zum Vorjahr zu verzeichnen. Auf diesem in der AGV erfassten Streckenabschnitt entfallen 25,2% aller Gewaltvorfälle, welche sich schwerpunktmäßig an Wochenend-Tagen in den Abend-/Nachtstunden (Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ereigneten. In diesem kriminalgeografisch zu betrachtenden Raum kam es in der Vergangenheit zu folgenden beispielhaften Sachverhalten:

Am 3. Januar 2018 um 20:40 Uhr beleidigte ein Mann am Berliner Ostbahnhof auf dem S-Bahnsteig 8/9 zunächst Kontrollpersonal im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle in aggressiver Weise. Plötzlich zog er ein Küchenmesser und drohte mit den Worten: "Ich schneide dir den Kopf ab!".

Am 6. Januar 2018 um 05:45 Uhr riss ein unbekannter Täter auf dem S-Bahnhof Nöldnerplatz dem Geschädigten das mitgeführte Smartphone aus der Jackentasche, Während des Versuchs die Tat zu verhindern, sprühte ein zweiter Beschuldigte dem Geschädigten Reizgas ins Gesicht.

Am 5. März 2018 geriet eine 62-Jährige in einer S-Bahn der Linie S3 zwischen Karlshorst und Ostbahnhof mit einer Dreiergruppe zunächst verbal in Streit. Im weiteren Verlauf erlitt die Frau einen Schlag mit der Faust in das Gesicht. Diese setzte wiederum Pfefferspray ein. Daraufhin stieß eine weitere Beteiligte die 62-jährige zu Boden und trat mit den Füßen nach ihr.

Am 18.03.2018 gegen 22:05 Uhr lief eine männliche Person in der Haupthalle des Berliner Ostbahnhofes nach einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Klappmesser in Richtung des Geschädigten. Das geöffnete Messer hielt er dabei in der Hand und richtete es auf den Geschädigten. Durch den sofortigen Einsatz des Pfeffersprays und Schlagstockes konnte der Angriff auf den Geschädigten durch die PVB abgewehrt werden. Der Polizeipflichtige war stark alkoholisiert.

Am 24. März 2018 um 01:30 Uhr kam es zu einer Körperverletzung in einem S-Bahnzug zwischen den Bahnhöfen Jannowitzbrücke und Berlin Ostbahnhof. Der Geschädigte erlitt nach einem Wortgefecht mit einer Jugendgruppe durch einen Schlag gegen seinen Kopf eine blutende Platzwunde an der Stirn. Im Rahmen der Durchsuchung fanden die Beamten beim Beschuldigten in seinem Hosenbund eine Schreckschusswaffe mit Kennzeichnung sowie ein szenetypisches Tütchen mit einer betäubungsmittelähnlichen Substanz auf. Ein Zeuge handigte den Beamten auf Nachfrage ein Einhandmesser aus.

Am 28. März 2018 um 15:30 Uhr kam es in der Haupthalle des Bahnhofes Lichtenberg zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung in deren Verlauf sich der Geschädigte an der rechten Hand durch das mitgeführte Küchenmesser (8 cm Klinge) des Polizeipflichtigen verletzte. Alle Personen waren nicht unerheblich alkoholisiert.

Am 3. April 2018 gab es am Bahnhof Ostkreuz, Gleis 5, eine körperliche Auseinandersetzung unter Anwendung eines Messers. Bei der Datenerhebung im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf dem S-Bahnsteig des Bahnhofes Ostkreuz zog der Beschuldigte ein Messer aus einer mitgeführten Tasche, bedrohte die Kontrolleure verbal und machte Stichbewegungen.

Am 3. Mai 2018 um 07:25 Uhr beobachteten Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsfirma eine männliche Person, die lautstark mit einem Küchenmesser (Klingenlänge etwa 20cm), in verdeckter Trageweise am rechten Unterarm, von der Straßenbahnhaltestelle zum S-Bahnhof Marzahn lief. Die Person bedrohte alarmierte Kräfte (in zivil) der Polizei mit dem Küchenmesser.

Am 4. Mai 2018 weist ein Reisender zwei Heranwachsende auf das bestehende Rauchverbot in der S-Bahn hin. Daraufhin schlägt ein 17-Jähriger den Geschädigten zuerst mit Fäusten, anschließend mit einer Glasflasche. Ein weiterer Fahrgast filmt den Vorgang mit dem Handy und wird daraufhin mit einem Messer bedroht.

Am 12. Mai 2018 pöbelt ein 27-jähriger zunächst in der S-Bahn S 5 Reisende an. Zwei Zeugen versuchten vergebens ihn zu beruhigen. Der Polizeipflichtige versprühte dann auf Höhe des Bahnhofes Nöldnerplatz im S-Bahnwaggon Reizgas (Tierabwehrspray). Bei der Durchsuchung des alkoholisierten Mannes fanden Beamte neben dem Pfefferspray einen Nothammer auf.

Am 20. Mai 2018 um 20:48 Uhr informierten Sicherheitskräfte über eine männliche Person mit einer Schusswaffe im EDEKA Markt im Bahnhof Lichtenberg. Der Tatverdächtige wies blutige Abschürfungen und Prellungen im Gesicht auf und führt griffbereit eine Anscheinswaffe vom Typ Walther PPK in einem Holster am Gürtel.

Am 26. Mai 2018 um 20:29 Uhr beleidigte ein bis dato unbeteiligter 41-Jähriger die eingesetzten Beamten mit den Worten "Scheiß Bullen" während der Durchsetzung eines Platzverweises gegen einen weiteren Mann vor dem Berliner Ostbahnhof. Bei der Durchsuchung des 41-Jährigen fanden die Beamten im mitgeführten Rucksack ein Cutter Messer auf. Gegenüber den Beamten äußerte der Beschuldigte, dass er entlang der Straße des 17. Juni weitere Messer versteckt habe und damit während der Demo am 27. Mai 2018 linke Demonstranten und "Bul-

len" angreifen wolle. Nach Sachvortrag bei der Polizei des Landes Berlin (polizeilicher Staatsschutz) entschied dieser, den Beschuldigten bis zum Abend des 27. Mai 2018 in einen Anschlussgewahrsam zu nehmen, um eine Gefährdung des Aufzugs auszuschließen.

Am 27. Mai 2018 um 18:12 Uhr fahndeten Beamte der Polizei des Landes Brandenburg nach einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen in der Ortschaft Königs Wusterhausen nach zwei flüchtigen Tätern. Die Personen entfernten sich mit einer Regionalbahn vom Bahnhof Königs Wusterhausen in Richtung Berlin. Bundespolizisten nahmen den 19- und 24-Jährigen nach vorliegender Personenbeschreibung beim Halt des Regionalzuges am Bahnhof Ostkreuz vorläufig fest. Im Rahmen der Durchsuchung der Personen fanden die Einsatzkräfte einen Schlagring, ein Bogenmesser sowie ein Pfefferspray auf.

c) Erklärtes Ziel der Sicherheitsbehörden, auch der Bundespolizei (im eigenen Zuständigkeitsbereich) ist es, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzudämmen. Damit soll auch den Nutzern der Bahn ein nachhaltiges Sicherheitsgefühl vermittelt werden.

Der überwiegende Teil der polizeilich relevanten Sachverhalte zur Gefahrenabwehr und der Straftaten wurde von jugendlichen Gruppierungen und/oder stark alkoholisierten Personen und Personengruppen verursacht.

Die enthemmende Wirkung des Alkohols verstärkt tendenziell die Bereitschaft, Straftaten zu begehen, insbesondere, wenn mitgeführte gefährliche Werkzeuge zusätzlich ein Gefühl von Stärke geben. Diese mitgeführten Gegenstände bergen hierbei wegen der Schwere der Verletzungen, die sie beim Einsatz herbeiführen kann, ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben einer angegriffenen Person. Gegenstände /Werkzeuge, die nicht bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, wohl aber nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen, werden deshalb in ständiger Rechtsprechung dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs zugeordnet.

Wenn die Hemmschwelle z.T. alkoholbedingt so niedrig ist, dass einfache körperliche Gewalt ausgeübt wird, so ist davon auszugehen, dass ein griffbereites Werkzeug als Hieb-, Stich-, Stoßwaffe oder Schlagkörper gegen andere Personen eingesetzt wird und Gewaltbereitschaft noch verstärkt. Gerade in Verbindung mit dem Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit mitgeführten Gegenständen gegeben.

Aus den angeführten Gründen ist prognostisch auch im Jahr 2018 mit einem anzahlmäßig gleichbleibenden Anfall polizeilich relevanter Sachverhalte zu rechnen. Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Zugbegleitpersonale und Polizeibeamter werden durch das Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Werkzeugen erheblich reduziert.

3. Ermessen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Störerauswahl

a) Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

SEITE 9 VON 13 Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, und Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck).

Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten - so weit wie möglich - zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich- Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, trägt insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem betroffenen Streckenabschnitt in ganz erheblichem Maße bei (Geeignetheit).

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich (Erforderlichkeit). Die bisherigen Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen waren ausweislich der weiterhin ansteigenden / hohen Anzahl der Vorfälle nicht ausreichend, um die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu schützen. Daher ist ein eingriffsintensiveres Vorgehen zur Erreichung des Ziels/Zwecks erforderlich.

Die Verfügung ist somit geeignet und erforderlich, wenn auch durch sie betroffene Personen insbesondere in ihren Grundrechten gemäß Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsfreiheit) eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen zusammenhängenden Einschränkungen für Bahnreisende stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib, Gesundheit. Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme dieser potentiellen gefährlichen Gegenstände im angeordneten Rahmen und Zeitraum ist auch unerlässlich, um die Sicherheit der eingesetzten Polizeikräfte bzw. eingesetzten Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen einerseits und auch die Sicherheit unbeteiligter Dritter / Bahnreisender andererseits gewährleisten zu können.

Vielmehr ist die Beachtung für jedermann zumutbar. Auch der Umstand, dass eine Vielzahl von Personen von dem Verbot betroffen sind, darunter auch zahlreiche Reisende, die aus anderen Gründen die Reise in den betroffenen Zügen antreten wollen, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und im verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit oder Eigentumsgarantie ein. Die Einschränkung ist im Abgleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit, Eigentum u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die Eigentumsgarantie im Hinblick auf die Mitnahme gefährlicher Werkzeuge.

Insbesondere wurden auch bestimmte Personengruppen, die eine Berechtigung zum Mitführen verbotener Gegenstände oder ein berechtigtes Interesse an der Mitführung haben, von dem Verbot ausgenommen. Dies stellt sicher, dass sich das Verbot nur gegen Personen richtet, die (potentielle) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, weshalb das Mitführverbot zumutbar ist.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – gefährliche Gegenstände mitzuführen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahren-Spitzenzeiten sowie einen räumlichen Gefahren-Schwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse, der wahrscheinlichen Wiederholung von Auseinandersetzungen von einer Ermessensreduzierung auf null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

b) Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 VwVfG). Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die S-Bahn-/Zugverbindungen auf dem betroffenen Streckenabschnitt nutzen und/oder sich dort in einem der Bahnhofsgebäude aufhalten. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die entsprechende Gegenstände mitführen und zur Anwendung bringen können und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Der Umstand, dass alle Reisenden, die den genannten Bereich nutzen oder sich in dem genannten Zeitraum auf den Unterwegsbahnhöfen aufhalten, von dem Mitführverbot betroffen sind, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Zum einen ist eine - theoretisch denkbare - Beschränkung des Mitnahmeverbots auf offensichtlich gewaltbereite Personen praktisch nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist. Zum anderen ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und im verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

c) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 17 oder 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine

gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren kann und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von Nichtstörern erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der oben dargestellten konkreten Gefahrenprognose.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. bereits oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und des eingesetzten Kontrollpersonals sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist. Bei einer Gefährdung solch hochrangiger Schutzgüter ist eine Gefahr konkret und erheblich i.S.d. § 20 BPolG.

Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der in Rede stehenden Örtlichkeiten im Bahnhof, engen Bahnsteigs- und Zugbereich, den vielen zu erwartenden, erlebnisorientierten Reisenden, der enthemmenden Wirkung von Alkohol sowie der geringen Steuerungsmöglichkeit durch die Polizei im Zug überschritten, die ein polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht.

In besonderen Fällen – wie hier – kann aufgrund vorgenannter Örtlichkeiten oder oben genannter Umstände die an sich vorrangigen Maßnahmen der Polizei vor Ort trotz entsprechenden Polizeiaufgebotes zur Verhinderung sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der Situation in den Zügen und auf den Bahnhöfen, der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der geringen Steuerungsmöglichkeit durch die Polizei in den Zügen und Bahnhöfen überschritten, die ein derartiges polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht. Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen versprechen im Vorfeld keinen Erfolg bzw. sind nicht rechtzeitig möglich, die Bundespolizei kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst aufgrund vorher beschriebener Örtlichkeiten abwehren und die betroffenen Personen können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung m.E. bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Bahn den unmittelbaren Zugriff auf gefährliche Werkzeuge haben.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung VG Hannover, Beschluss vom 21.11.2014, Az. 10 B 13138/14 und auf Schleswig-Holsteines VG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 3 A 192/13 zum Nichtstörer.

III.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und des Umstandes, dass diese nicht individualisiert werden können, ist eine persönliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung an die von ihr betroffenen Personen nicht möglich. Die Allgemeinverfügung wird daher gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Das Zwangsgeld konnte gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um Betroffene davon abzuhalten, während des Verbotszeitraums unter die Allgemeinverfügung fallende Gegenstände mitzuführen und das Mitführverbot so durchzusetzen. Gem. § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaustausch), die durch die missbräuchliche Nutzung der gefährlichen Werkzeuge entstehen, sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung, angemessen.

V.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Berlin die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse und war unerlässlich.

Wie bereits oben dargestellt, belegt die Kriminalitätsstatistik, dass Körperverletzungsdelikte häufig unter Verwendung von gefährlichen Werkzeugen begangen werden und dies zu erheblichen Verletzungen bei den Opfern führen kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Mitführen und Verwenden von gefährlichen Werkzeugen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in darauf verkehrenden Zügen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen zu befürchten. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines ver-

waltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem überwiegenden Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Hinzu kommt, dass bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme wegen Ihrer enormen Außenwirkung polizeilich nicht bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbar wäre. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die polizeiliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung nachhaltig beeinträchtigen. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen daher sogar auf null reduziert, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. Juni 2018 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Richter

Das obige Schreiben ist im Entwurf gezeichnet.